

BILDUNGSDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN

AMT FÜR MITTELSCHULEN

Rechtsauskunft

Zulassungsbedingungen zur Aufnahmeprüfung: Vorbildung

Sachverhalt:

Gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. a des Aufnahmereglements des Gymnasiums (SchBl 1998, Nr. 7-8) wird zur Aufnahmeprüfung zugelassen, wer zum Zeitpunkt der Aufnahme die zweite Klasse der Oberstufe absolviert hat. Müssen Realschülerinnen und Realschüler zugelassen werden?

Rechtslage:

Die Bestimmung wurde ausdrücklich so formuliert, dass sämtliche Schülerinnen und Schüler nach dem 8. Schuljahr aufgenommen werden können. Wer die Aufnahmeprüfung und die Probezeit schafft, hat genügend nachgewiesen, dass die Fähigkeiten zum Besuch des Gymnasiums vorhanden sind.

Rechtsgrundlage

Erwähnt

Verteiler:

Geht an: KSS

Kopie an: RD

ko / 22. November 2001, überprüft ko, August 2011

3.1.301